

S a t z u n g

über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Gemeinde Aldenhoven

vom 6. November 1972

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020) hat der Rat der Gemeinde Aldenhoven am 6. November 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Aldenhoven erworben haben, stiftet der Rat

den Ehrenring der Gemeinde Aldenhoven.
- (2) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Aldenhoven. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.
- (3) Der Ehrenring wird an höchstens 8 lebende Träger verliehen.

§ 2

Der Ehrenring kann verliehen werden, an Personen, die besondere Verdienste auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, heimatpflegerischem und sportlichem Gebiet und auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung für die Gemeinde Aldenhoven erworben haben.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden zu erwähnen.
- (2) Der Ehrenring und die Urkunde werden vom Bürgermeister in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates in Anwesenheit des Auszuzeichnenden überreicht.

- (3) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Archiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung erfolgen.

§ 4

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tode.
- (2) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann das Recht zum Tragen des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Ehrenring ist alsdann an die Gemeinde zurückzugegeben.
- (3) Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 5

Über die Verleihung und Entziehung des Ehrenringes entscheidet der Rat der Gemeinde. Seine Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.